



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Oberelsbach

- Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung –

vom 22.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 12 der Kindertageseinrichtungs-Satzung erlässt der Markt Oberelsbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Oberelsbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung) Benutzungsgebühren und Nebenkosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Aufnahmetag in die Einrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt über einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei Aufnahme in oder bei Austritt aus der Kindertageseinrichtung ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten. Für den Ferienmonat August ist die Gebühr auch dann zu bezahlen, wenn ein Kind zum Ablauf des Monats Juli abgemeldet wird oder nach den Ferien in die Schule übertritt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) in Härtefällen (z. B. längerer Krankheit) kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:
 - a) Krippen- und Regelkinder:

	ab 3 Jahren (Regelkinder)	unter 3 Jahren (Krippenkinder)
bis 3 Stunden		115,00 €
über 3 bis 4 Stunden	110,00 €	130,00 €
über 4 bis 5 Stunden	115,00 €	135,00 €
über 5 bis 6 Stunden	120,00 €	140,00 €
über 6 bis 7 Stunden	125,00 €	145,00 €
über 7 bis 8 Stunden	130,00 €	150,00 €
über 8 bis 9 Stunden	135,00 €	155,00 €
über 9 bis 10 Stunden	140,00 €	160,00 €



b) Hortkinder

	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag mit Ferienbuchung 15 bis 29 Tage	Monatsbeitrag mit Ferienbuchung ab 30 Tage
1 – 2 Stunden	85,00 €	91,00 €	97,00 €
> 2 – 3 Stunden	95,00 €	100,00 €	105,00 €
> 3 – 4 Stunden	105,00 €	109,00 €	113,00 €
> 4 – 5 Stunden	115,00 €	118,00 €	122,00 €
> 5 – 6 Stunden	125,00 €	128,00 €	130,00 €
> 6 – 7 Stunden	135,00 €		
> 7 – 8 Stunden	145,00 €		
> 8 - 9 Stunden	155,00 €		

- (2) Die erhöhte Gebühr für Kinder unter drei Jahren wird bis zum Vormonat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, erhoben.
- (3) Für Gastkinder fällt ein Gastkinderzuschlag in Höhe von 10,00 € pro Monat an.
- (4) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 14 Tagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Ferienkinder), wird eine Gebühr von 10,00 € pro Betreuungstag fällig.
- (5) Die Gebühren der Absätze 1 bis 3 werden am letzten Werktag des laufenden Monats fällig. Die Gebühr des Absatzes 4 wird nach Ausscheiden aus der Einrichtung bzw. nach Ablauf des Betreuungsjahres erhoben.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Wenn mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Einrichtung besuchen, gelten folgende monatliche Ermäßigungen der Benutzungsgebühren nach § 4:
 - a) für das zweite Kind: 30,00 €
 - b) für jedes weitere Kind: 60,00 €
- (2) Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für Kinder, die einen Anspruch auf Gebührenermäßigung gemäß § 6 haben, sowie für Hort- und Ferienkinder.

§ 6 Gebührenermäßigung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird vom Freistaat Bayern ein Zuschuss i. H. v. 100,00 € pro Monat gewährt. Er wird ab dem 01. September des Kalenderjahres gelten, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt werden.

§ 7 Nebenkosten

Die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 8 Übernahme der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend, Familie und Senioren) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann auf Antrag ebenfalls z. B. von der Bildungsservice-Stelle im Landkreis Rhön-Grabfeld bezuschusst werden.
- (3) Die Reduzierung der Gebühren erfolgt erst, wenn dem Markt Oberelsbach der entsprechende Übernahmebescheid vorliegt.



§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 16.07.2020 außer Kraft.

Oberelsbach, 28.03.2024
Markt Oberelsbach

gez.
Björn Denner
Erster Bürgermeister